

Bei "Windparks" schärfere Maßstäbe

Der Abstand zur Wohnbebauung muss das Siebenfache der Gesamthöhe der Windanlage betragen. Beim Bau mehrerer Anlagen erhöhe sich das Störpotential

Eine härtere Gangart bei der Beurteilung von Genehmigungsverfahren für "Windparks" schlägt das Verwaltungsgericht Oldenburg ein: Bei mehreren auf einem Nachbargrundstück einwirkenden Windrädern muss deren Abstand zur Wohnbebauung mindestens das Siebenfache der Gesamthöhe der Anlagen betragen. Mit dieser Entscheidung hat die 4. Kammer des Gerichts einem Widerspruch gegen den Bau von zwei alternativen Energieanlagen in der Gemeinde Neuscharrel stattgegeben und die vom Kreis Cloppenburg erteilte Baugenehmigung ausgesetzt (Az. 4 B 1807/98).

Die beiden Windräder mit Nennleistungen von jeweils 500 Kilowatt, Nabenhöhen von 65 Metern sowie Rotordurchmessern von 40,3 Metern sollten in der Nähe von drei weiteren bereits vorhandenen und einer im Bau befindlichen Anlage errichtet werden. Die Abstände von 530 bzw. 550 Metern vom Wohnhaus des Antragstellers seien wegen eines Verstoßes gegen das Gebot der Rücksichtnahme unzulässig, erklärte die Kammer. Beim Bau mehrerer Anlagen erhöhten sich die optischen und akustischen Auswirkungen durch Störpotentiale wie Geräuschimmissionen, Schattenschlag und blitzlichtartige Reflexionen und damit die Gefahr der psychischen und psychosomatischen Belästigungen von Menschen in deren Wirkungskreis. Die Kammer wich deshalb von der früheren Entscheidungspraxis zur Genehmigung von Einzelanlagen ab, bei denen sie den Mindestabstand auf das Sechsfache der Gesamthöhe angesetzt hatte. Im vorliegenden Fall wäre das Grundstück des Antragstellers bei Genehmigung der neuen Windräder einem Viertelkreis von sechs Anlagen ausgesetzt gewesen. Diese Anhäufung von Belästigungen müsse durch eine "Zuschlagsregelung" bei dem Abstand (mindestens 596 Meter) berücksichtigt werden, befand das Gericht.

Der Kommunalverband Niedersachsen/Bremen hat - wie berichtet - Unsicherheiten bei der Genehmigung von Windkraftanlagen beklagt. Diese resultieren daraus, daß die Landesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien vorantreibe, den Kommunen jedoch keine Orientierungsgrößen für die Bauleitplanung an die Hand gäbe.

Von Hans Drunkenmölle